

Die Unesco-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser

Autor(en): **Guérin, Ulrike / Hafner, Albert / Brem, Hansjörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **as. : Archäologie Schweiz : Mitteilungsblatt von Archäologie Schweiz = Archéologie Suisse : bulletin d'Archéologie Suisse = Archeologia Svizzera : bollettino di Archeologia Svizzera**

Band (Jahr): **40 (2017)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

d o s s i e r



Die Unesco-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser

— Ulrike Guérin, Albert Hafner, Hansjörg Brem, Claudius Graf-Schelling

Der Bundesrat hat das Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser in die Vernehmlassung geschickt. Eine Ratifizierung durch die Schweiz würde nicht nur den weltweiten Kampf gegen Plünderungen unterstützen und die archäologische Forschung stärken. Sie könnte auch dabei helfen, ganz konkrete Probleme am Bodensee zu lösen.

Abb. 1
Türkei. Römisches Schiffswrack
beladen mit Säulen-Kapitellen.

*Turquie. Epave romaine chargée de
chapiteaux de colonnes.*

Turchia. Relitto di epoca romana con
un carico di capitelli per colonne.

Ein Meilenstein für den Kulturerbeschutz

Das «Unesco-Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser» wurde im Jahr 2001 von der Unesco-Generalkonferenz angenommen, um die umfangreichen Plünderungen, die kommerzielle Schatzsucherei und den illegalen Handel mit Unterwasserkulturerbe zu bekämpfen. Die Konvention umfasst alle Arten von Gewässern, vom Bergsee bis zur Hochsee.

Den Anstoss für die Ausarbeitung des Übereinkommens gaben bedeutende Fälle von Plünderung und Schatzsucherei vor allem in Asien und Lateinamerika in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die Umsetzung des Unesco-Übereinkommens erhöht den rechtlichen Schutz von *in situ* befindlichem Kulturerbe erheblich und verhindert die illegale oder unethische Ausbeutung von archäologischen Stätten sowie den Handel mit Artefakten. Das Übereinkommen betrifft jedoch nicht nur die Schatzsucherei. Es setzt auch weltweit anerkannte Richtlinien für die Unterwasserarchäologie und erleichtert die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Es fördert damit eine wissenschaftliche Disziplin, die noch in der Entwicklung begriffen ist. Denn trotz der oft prekären Situation des Unterwasserkulturerbes fehlt es in den meisten Staaten immer noch an wissenschaftlichen Standards, an Forschungs-

kapazitäten und überhaupt am Bewusstsein für die wissenschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Unterwasserkulturerbes. Die Unesco-Konvention ist daher ein zentrales, richtungsgebendes Instrument zur Weiterentwicklung der Archäologie unter Wasser. Sie setzt neben Schutzstandards auch Trends. Zum Beispiel indem sie sich für einen verantwortungsvollen öffentlichen Zugang zum Unterwasserkulturerbe ausspricht und so gegen eine Politik des «Versteckens» wirkt. Oder indem sie empfiehlt, die Konservierung des Kulturerbes vor Ort – also unter Wasser – zuerst zu erwägen und eine Bergung nur dann vorzunehmen, wenn sie aus wissenschaftlichen Gründen, zum Schutz oder zur Ausstellung notwendig ist.

Grosse Bedeutung des Unterwasserkulturerbes

Das Kulturerbe unter Wasser ist vielseitig und facettenreich. In den letzten Jahrtausenden war der Meeresspiegel zumeist niedriger als heute, in der Regel um rund 40 m, teilweise sogar mehr als 130 m. Dies hat zur Folge, dass heute tausende prähistorische Stätten auf dem Grund des Schwarzen Meeres, der Ost- und Nordsee sowie anderer Meere liegen. So stand zum Beispiel die Erforschung der Doggerbank in der Nordsee in den letzten Jahren im Zentrum eines großen internationalen Forschungsprojektes.

Abb. 2
Stand des Meeresspiegels im
Persischen Golf vor 14 000 (2a) und
vor 8000 Jahren (2b).

*Niveau de la mer dans le Golfe
Persique il y a 14 000 (2a) et 8000
ans (2b).*

Livello del mare nel Golfo Persico
14 000 (2a) e 8000 anni fa (2b).



Abb. 3
Pavlopetri, Griechenland. Die älteste versunkene Stadt der Welt, besiedelt ab ca. 2800 v.Chr.

Pavlopetri, Grèce. La plus ancienne ville engloutie du monde, occupée vers 2800 av. J.-C.

Pavlopetri, Grecia. La più antica città sommersa del mondo abitata dal 2800 a.C. circa.



Gleiches gilt für den Persischen Golf. Dort verdichteten sich bei landarchäologischen Untersuchungen im Oman die Hinweise darauf, dass die Überreste einer prämesopotamischen Zivilisation unter Wasser zu finden sein könnten.

Von zunehmender Bedeutung ist auch die Erforschung von Millionen historischer Schiffswracks. Angesichts der gewaltigen Menge an versunkenen Schiffen, die auf dem Grund der Weltmeere liegen, wurden diese bisher nur unzureichend untersucht. Die Wracks erweisen sich als wertvolle Zeitkapseln, die eine Momentaufnahme des Lebens zum Zeitpunkt ihres Sinkens festgehalten haben. Dazu kommt das Interesse an versunkenen Städten und Stadtteilen, von denen es allein im Mittelmeer mehr als 150 gibt. Viele davon bergen neben wissenschaftlichen Informationen ein nicht unbedeutendes touristisches Potential, so wie das 5000 Jahre

alte Pavlopetri in Lakonien (GR), die bisher älteste entdeckte versunkene Stadt.

In Regionen, in denen bevorzugt mit Holz gebaut wurde, zeigt sich ein besonderes Potential des Unterwasserkulturerbes: Während an Land zumeist steinerne Bauten und Strukturen erhalten blieben und nur ein geringer Anteil des organischen Materials überliefert ist, sind Unterwasserstätten in dieser Hinsicht oft aussagekräftiger. Ein schwedischer Vergleich zweier grundsätzlich ähnlicher Fundstätten macht die Unterschiede deutlich: An Land (Sigtuna, 11. Jh.) macht das organische Material gerade einmal 2% des Fundbestandes aus, in der Wasserfundstelle (Birka, 8.-10. Jh.) hingegen 93%. Für Gesellschaften, deren materielle Kultur zu einem grossen Teil aus organischen Rohstoffen wie Holz, Leder oder Textilien besteht, ist die Erforschung von Unterwasserfunden daher besonders vielversprechend. Ähnliches gilt für Opfer- und Kultstätten in Grotten, Flüssen, Seen und Quellen. Beispiele von weltweiter Bedeutung sind hierfür die Cenotenfunde in Mexiko und die urgeschichtlichen Moorleichenfunde aus Nordeuropa.

Trotz des wachsenden Verständnisses für die Bedeutung des Unterwasserkulturerbes ist die Investition in die unterwasserarchäologische Forschung weiterhin vergleichsweise klein. Schlimmer als das, viele Fundstätten werden grossflächig industriell zerstört. Die Tiefseefischerei hinterlässt gravierende Schäden an römischen Wracks, Uferpromenaden werden über historische Strukturen geschüttet, Sand wird im grossen Stil in prähistorischen Flussläufen und archäologischen Fundstellen gewonnen. Das Übereinkommen fordert hier eine Gleichstellung des Unterwasserkulturerbes mit dem Landkulturerbe. Industrieller Fortschritt soll nicht aufgehalten werden, aber eine präventive Archäologie und eine Milderung der Auswirkungen sind notwendig. Um dies umzusetzen und ein Umdenken zu erreichen, bedarf es eines internationalen Rechtsstandards, wie ihn die Unesco-Konvention zur Verfügung stellt.

Klare Definition und klare Regeln für einen besseren Schutz

Ein grosses Problem bleibt weiterhin die kommerzielle Bergung von Schiffswrackladungen zum Verkauf. Die aus der Verschleppungen und Zerstörungen von Landkulturerbe gezogenen Lehren werden leider nur in einigen Ländern auch auf das Unterwasserkulturerbe angewendet. Während weltweit Staaten die Rückkehr verlorener oder exportierter (Land-)Kulturgüter verlangen, verlassen tagtäglich genauso wichtige Unterwasserkulturgüter unbehelligt ihre Herkunftsländer, oft sogar mit Zustimmung der betroffenen Staaten. Besonders markante Fälle sind die Ausbeutung der spanischen Schiffswracks vor Florida und in Lateinamerika sowie die Plünderung portugiesischer Wracks in Mosambik und Kap Verde. In Asien wurden spektakuläre Funde – etwa die erste je gefundene arabische Dhau (Segelschiff), das chinesische «Belitung-Wrack», aus dem 9. Jh. – von deutschen Schatzjägern zerstört und die hastig geborgene Ladung verkauft. Ein anderes gewaltiges Wrack, das um 970 gesunkene Cirebon-Schiff, wurde erst kürzlich in Indonesien unter privater europäischer Beteiligung geborgen und verkauft. Ein generelles Problem liegt hier sicherlich in der öffentlichen Wahrnehmung von Schiffswracks.

Abb. 4
Ostsee. Kargo auf einem Schiffswrack aus dem 17. Jh.
Mer Baltique. Cargaison d'une épave du 17^e siècle.
Mar Baltico. Carico su di un relitto del XVII sec.



wracks. Sie werden noch zu oft als verlorene Schätze und nicht als vollwertige archäologische Fundstellen angesehen.

Was kann nun die Unesco-Konvention beitragen, um diese Situation zu verbessern und den Schutz des Unterwasserkulturerbes abzusichern? Zum einen stärkt das Übereinkommen durch die klare Stellungnahme seiner Vertragsstaaten politisch den Schutz und die Achtung des Unterwasserkulturerbes. Es hilft auch dabei, die öffentliche Wahrnehmung der Problematik zu verbessern. Daneben enthält das Übereinkommen sehr klare und durchgreifende Regeln, die nicht nur politisch, sondern auch rechtlich Auswirkungen haben.

Die Konvention fordert die Berücksichtigung ethischer Prinzipien im Umgang mit Unterwasserkulturerbe. Dazu gehören das Gebot, das Kulturerbe zu schützen, und das Verbot seiner Plünderung. Diese ethischen Grundsätze werden unterstützt durch eine klare Definition, was Unterwasserkulturerbe ist: Alle Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter haben, und die ganz oder teilweise, periodisch oder kontinuierlich, für mindestens 100 Jahre unter Wasser verweilt haben. Diese Definition wird beispielsweise dann wichtig, wenn viele gleichartige Fundstücke auf einmal gefunden werden, was in manchen Ländern zu der Versuchung führt, Teile des Fundgutes zu verkaufen.

Das Übereinkommen enthält im Weiteren durchgreifende Regeln zum Schutz von archäologischen Fundstellen: Unrechtmässig geborgene Artefakte können beschlagnahmt werden, Sanktionen sind vereinbart und Schutzmassnahmen geregelt. Das Übereinkommen regelt auch die enge Zusammenarbeit von Staaten und enthält in seinem Anhang Richtlinien für die Unterwasserarchäologie.

Bis heute haben 58 Staaten das Unesco-Übereinkommen ratifiziert und viele weitere Staaten bereiten sich auf einen Beitritt vor. Jeder Staat der seine Verantwortung zur Erhaltung des Kulturerbes ernst nimmt, sollte sich auch für das Unterwasserkulturerbe engagieren und dem Übereinkommen beitreten. *Ulrike Guérin*

Abb. 5
Unesco-Hauptquartier in Paris, Frankreich. Beratungen über die Konvention unter den Delegierten der Unesco-Mitgliedstaaten während der Generalkonferenz im Jahr 2001.

Siège central de l'Unesco à Paris, France. Consultations au sujet de la convention parmi les délégués des états membres de l'Unesco durant la Conférence générale de 2001.

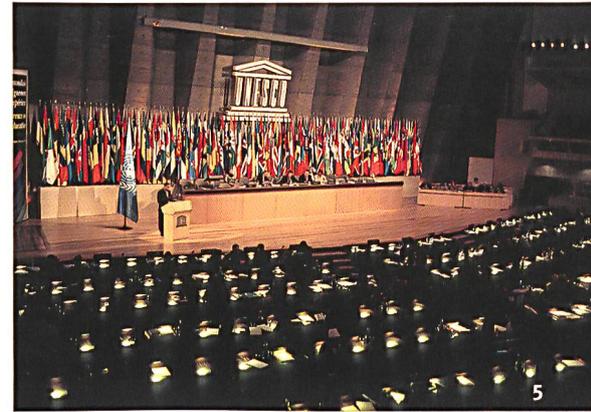
Quartier generale dell'Unesco a Parigi, Francia. Consultazioni sulla convenzione tra i delegati degli stati membri durante la Conferenza generale del 2001.

Hintergründe zur Ratifikation durch die Schweiz

Das «Unesco-Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser» wurde im Jahr 2001 von der Unesco-Generalkonferenz nach jahrelangen Beratungen angenommen. Dem vorangegangenen waren verschiedene Bemühungen, die sich bis zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) von 1982 zurückverfolgen lassen. Mit diesem, 2009 auch durch die Schweiz ratifizierten, Abkommen wurde zum ersten Mal versucht, die Frage des Eigentums an archäologischen Objekten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu regeln.

Von der Charta zur Konvention

Für die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen zum Schutz des archäologischen Erbes wurden in den 1990-er Jahren entscheidende Weichen gestellt. Der Weg bis zur Etablierung von internationalen Übereinkommen verlief dabei in vielen Fällen nach einem ähnlichen Muster. Zunächst wiesen im Internationalen Rat für Denkmalpflege (Icomos)



organisierte Experten und Fachleute auf ein denkmalpflegerisches Problem hin. Diese Vorstösse führten zu Konferenzen, die von Icomos initiiert wurden und zur Verabschiedung einer Empfehlung in Form einer Charta führten. Über die Unesco-Vollversammlung wurden auf dieser Grundlage internationale Abkommen formuliert, die wiederum durch einzelne Staaten ratifiziert und anschliessend in die nationale Gesetzgebung überführt wurden, um Rechtskraft zu erlangen.

Icomos ist eine Nichtregierungsorganisation von Fachleuten aus der Baudenkmalpflege und der Archäologie mit Sitz in Paris und umfasst heute rund 10 100 Mitglieder aus 153 Ländern. Sie beheimatet 28 wissenschaftliche Komitees, darunter auch das «International Committee on the Underwater Cultural Heritage (ICUCH)». Icomos wurde 1965 gegründet. Der Leitgedanke, historische Gebäude und archäologische Stätten als gemeinsames Erbe der Menschheit aufzufassen, wurde aber schon 1931 in Athen am ersten «Internationalen Kongress der Architekten und Denkmalpfleger» formuliert.

1990 wurde in Lausanne an der neunten Icomos-Generalsammlung die «Internationale Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (Charta von Lausanne)» beschlossen. Sie war auf Initiative des «International Committee for the Management of Archaeological Heritage (ICAHM)» entstanden und führte 1992 zum «Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes», das nach dem Ort der Beschlussfassung auch Malta-



Abb. 6
Lüscherz-Binggeli (BE). Neolithische Geschoss-Spitzen aus Knochen, Birkenteer und Reste der Pfeilschäfte.

Lüscherz-Binggeli (BE). Pointes de flèches néolithiques en os et résine de bouleau, avec restes de la hampe.

Lüscherz-Binggeli (BE). Punta neolitica in osso, catrame di betulla e resti dell'asta della freccia.



Abb. 7
Sutz-Lattrigen (BE). Impressionen
unter und über Wasser.

*Sutz-Lattrigen (BE). Impressions sur
et sous l'eau.*

*Sutz-Lattrigen (BE). Impressioni
sotto e sopra la superficie dell'ac-
qua.*

Konvention genannt wird und 1996 in der Schweiz in Kraft trat.

Nach dem gleichen Muster verlief auch die Initiative für die Unesco-Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser. Weil die Charta von Lausanne nur allgemeine Empfehlungen für den Umgang mit archäologischen Stätten enthielt, wurde 1991 das IUCN damit betraut, eine Charta für den Schutz archäologischer Fundstellen unter Wasser vorzubereiten. Diese wurde 1996 an der elften Icomos-Generalversammlung als «Internationale Charta zu Schutz und Pflege des Unterwasser-Kulturerbes (Charta von Sofia)» verabschiedet. Die Charta von Sofia – eine damals noch völlig unverbindliche Empfehlung von Icomos – leitete einen Prozess ein, der fünf Jahre später zur Verabschiedung des Übereinkommens zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser führte. Dieses trat am 2. Januar 2009 in 20 Ländern automatisch in Kraft, nachdem der Inselstaat Barbados als 20. ratifizierender Staat dem Übereinkommen beigetreten war. Bis heute wurde es von 58 Staaten angenommen, wobei die grossen Nationen der Welt (USA, Russland, China) noch abseitsstehen. Die ersten zustimmenden Staaten in Europa waren Bulgarien, Kroatien und Spanien (2003-2005), unterwasserarchäologisch wichtige Länder wie Italien und Frankreich folgten 2010 und

2013. Mit Bolivien, Ungarn und der Slowakei unterstützen auch Binnenländer ohne Zugang zum Meer das Übereinkommen.

Unterwasserarchäologie in der Schweiz

Die Unesco-Konvention tritt auch für den Schutz von archäologischen Kulturgütern in Binnengewässern ein. In den zahlreichen Seen der Schweiz befinden sich neolithische und bronzezeitliche Siedlungsstrukturen, aber auch Schiffwracks vom prähistorischen Einbaum bis zum neuzeitlichen Dampfschiff. Seit 2011 sind die «Prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen» Unesco-Welterbestätte. Dieses mehrheitlich unter Wasser liegende Kulturgut umfasst eine Auswahl von 111 der beinahe 1000 bekannten archäologischen Pfahlbaustationen in sechs Ländern rund um die Alpen (Schweiz, Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien und Slowenien). Es handelt sich um Reste von Siedlungen aus der Zeit von 5000-500 v.Chr., die sich unter Wasser, an See- und Flussufern sowie in Feuchtgebieten befinden.

Der erste archäologische Tauchgang Europas fand 1854 in den Pfahlbausiedlungen bei Morges im Genfersee statt. Die eigentliche Geburtsstunde der Unterwasser-Archäologie in der Schweiz war 1962, als Sporttaucher in Zürich mit Bewilligung der kantonalen Stellen den Grund des Zürichsees nach Pfahlbau-Fundstellen abzusuchen begannen. 1978 wurde die «Gesellschaft für Schweizer Unterwasserarchäologie (GSU)» gegründet. Sie richtete 1981, 1990 und 2004 in Zürich drei internationale Kongresse für Unterwasserarchäologie aus. Die 2004 in Zürich mit dem zweiten «Internationalen Kongress für Unterwasserarchäologie (IKUWA)» auf den Weg gebrachte Tagungs-Serie gilt heute als eine der weltweit wichtigsten unterwasserarchäologischen Konferenzen. IKUWA 6 fand 2016 erstmals ausserhalb Europas und mit grosser Beteiligung in Fremantle in Australien statt.

Seit den Pioniertagen der schweizerischen Unterwasserarchäologie wurden die Techniken und Methoden laufend verbessert und weiterentwickelt. Nicht zuletzt, weil zahlreiche Fundstellen in der Schweiz den Status als Welterbestätte besitzen,



Abb. 8
Ein Taucher des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern beprobt einen prähistorischen Pfahl im Thunersee.

Un plongeur du Service archéologique du canton de Berne prélève un échantillon sur un pieu préhistorique dans le lac de Thoune.

Un sommozzatore del Servizio archeologico del Canton Berna preleva un campione da un palo del lago di Thun (BE).

hat die hiesige Unterwasserarchäologie weiter an Bedeutung gewonnen. Eine spezialisierte archäologische Betreuung des Kulturgutes unter Wasser ist eine denkmalpflegerische Notwendigkeit, zumal zahlreiche Fundstellen stark gefährdet sind. Die Erosion der Flachwasserzonen, oft ausgelöst durch künstliche Eingriffe (Uferbauten, Baggerungen) und verstärkt durch die Schifffahrt, drohen auch in der Schweiz archäologisches Kulturgut zu zerstören.

Gründe für eine Ratifizierung

Als Binnenland spielt die Schweiz in der Unterwasserarchäologie seit langem eine kleine, aber wichtige Rolle. Sie war bei der Nomination der prähistorischen Pfahlbauten als Unesco-Welterbestätte federführend und konnte fünf weitere Alpen-Staaten von der Qualität dieses Projekts überzeugen. Die hierzulande durch Ausgrabungen unter Wasser erzielten Forschungsergebnisse und die Anstrengungen zum Schutz dieser Fundstellen finden international Anklang. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens könnte die Schweiz ihr internationales Renommee in der unterwasserarchäologischen Forschung weiter stärken.

Zudem sollte alles dafür getan werden, um das öffentliche Bewusstsein für die herausragende

wissenschaftliche Bedeutung der prähistorischen Fundstellen in Schweizer Seen und Mooren zu stärken. Die schweizerische Forschung und Denkmalpflege hat ein Interesse daran, dass der hohe Kenntnisstand im Umgang mit unter Wasser liegenden Fundstellen auch in Zukunft durch die dafür nötigen finanziellen Mittel gewährleistet bleibt. Hier könnte eine Umsetzung der Unterwasser-Konvention in der Schweiz hilfreich sein. Zu beachten ist weiterhin, dass die Schweiz in Genf zahlreiche internationale Institutionen beherbergt. Eine Unterstützung der Unesco – der die Schweiz schon 1949 beitrug – durch die Ratifizierung des Übereinkommens wäre nicht zuletzt auch eine politische Geste der Solidarität und ein Zeugnis dafür, dass die Schweiz ihre Verantwortung für das Kulturgut der Menschheit ernst nimmt.

Der Markt für archäologisches Fundgut aus Wracks ist gross und fördert illegale Strukturen. Vielfach bewilligen aus Armut unter Druck gesetzte Staaten professionellen Schatzsuchern die Ausbeutung von Wracks – auch das ein Zustand, der nur durch eine breite Ratifizierung der Konvention behoben werden kann. Mit jeder neuen Unterzeichnung wächst der Druck auf die noch abseitsstehenden Staaten. *„Albert Hafner*

Spezialfall Bodensee: Ein Grenzgewässer ohne Grenzen

Spätestens nach der Diskussion um die Lage des «Eismannes», der als «Ötzi» in die Weltgeschichte eingegangen ist, sind auch bei Archäologinnen und Archäologen Grenzfragen auf die Agenda gerückt: Ötzi bekam zwar seinen Namen aus Österreich, doch er war – wie mittels Grenzvermessung geklärt werden musste – auf heute italienischem Grund verstorben, oder zumindest dort gefunden worden. Auch wenn es für die schweizerischen Aussengrenzen solche Diskussionen um exakte Verläufe auch bisweilen gegeben hat und weiterhin gibt (z.B. Raum Seerhein: Eschenz-Stein am Rhein-Öhningen (D)), so geht es dabei jeweils um einige Meter und nicht um



Abb. 9
Eschenz (TG) und Öhningen (D). Ausfluss des Rheins aus dem Untersee mit den Untiefen des «Orkopf» im Jahr 2008. Die Landesgrenze verläuft in der Gewässermitte, wurde aber erst 2015 vermessen. Die staatliche Bestätigung steht noch aus.

Eschenz (TG) et Öhningen (D). Sortie du Rhin du lac inférieur (Untersee) avec les hauts-fonds «Orkopf» en 2008. La frontière passe au milieu de l'eau: elle n'a été mesurée qu'en 2015, et n'a pas encore été validée par les états.

Eschenz (TG) e Öhningen (D). Uscita del Reno dall'Untersee con la secca «Orkopf» nel 2008. Il confine nazionale corre al centro del corso d'acqua ma è stato misurato solo nel 2015 e non è stato ancora convalidato a livello internazionale.

Abb. 10
Ermatingen (TG). Blick von Osten bei Niedrigwasser mit grosser Flachwasserzone.

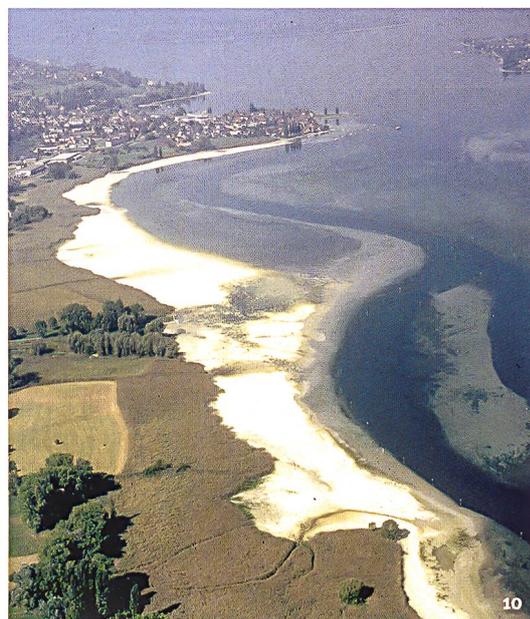
Ermatingen (TG). Vue de l'est lors de basses eaux, avec une large zone de hauts-fonds.

Ermatingen (TG). Veduta da est durante l'acqua bassa con una larga zona di acqua poco profonda.

ganze Kilometer. Dies ist bei archäologischem Kulturgut zwar nicht wenig, aber doch weit von einer Problematik entfernt, wie sie etwa Wracks in internationalen Gewässern darstellen.

Am Bodensee – genauer am oberen Seeteil, auch als Obersee bezeichnet – ist die Situation für den grössten Teil der Seefläche anders. Hier wurden und werden derzeit keine Landesgrenzen festgelegt (vgl. Kästchen, S. 14). Somit sind drei Staaten und darin eingeschlossen zwei Kantone, zwei deutsche und ein österreichisches Bundesland sowie eine Vielzahl von Gemeinden am Gewässer «beteiligt». Alle diese Akteure haben für Ihre Territorien relativ ähnliche Gesetzgebungen in Bezug auf archäologische Funde bzw. Fundstellen. Für «ihre Territorien». Dazu gehört aber – man kann es drehen und wenden wie man will – der Grossteil des Bodensees nicht.

Ausgehend von der Schifffahrt, hat sich in den letzten 200 Jahren, zu einigen Fragen um den See ein Netz von Vertragswerken entwickelt. Besonders aktuell sind Bestimmungen bezüglich der Reinhaltung des Bodensees, der ein wichtiger Trinkwasserspeicher ist. In bestimmten Fragen wurden und werden immer wieder auch auf konferenziellem Weg Lösungen gesucht. So etwa bei den früher dann und



wann durch Private gestellten Gesuchen zur Suche nach Flugzeugwracks aus dem zweiten Weltkrieg. Wenn alle Anrainer einverstanden waren, stand einer Suche meist nichts entgegen.

Unklare Rechtslage erschwert den Wrackschutz

Neue Vermessungstechnologien und insbesondere das Projekt «Tiefenschärfe, hochauflösende Vermessung Bodensee» haben die Frage nach einem besseren Schutz der im See liegenden Kulturgüter, vor allem Wracks, zunehmend dringlicher gemacht. Praxis ist heute, dass die Kulturgüter im Uferbereich der Flachwasserzone von den Anrainerstaaten «betreut» oder bespielt werden. Deshalb sind die stationären Anlagen in diesen Bereichen, darunter die bekannten Pfahlbauten, in der Praxis «normale» Kulturgüter in der Zuständigkeit einzelner Anrainerstaaten. Auch die in diesen Bereichen liegenden Wracks unterliegen wohl stillschweigend den Bestimmungen der jeweiligen Anrainerstaaten. Der Kanton Thurgau hat beispielsweise die «Jura», ein 1864 gesunkenes Dampfschiff, das heute ein beliebtes Tauchziel ist, unilateral in Besitz genommen und als Kulturdenkmal unter Schutz gestellt. Diese 2004 getroffene Entscheidung führte zwar zu verschiedenen neuen Problemen und auch

Abb. 11
Bottighofen (TG). Teile des
Dampfschiffes Jura, das 1864 vor
Bottighofen sank.

*Bottighofen (TG). Objets du bateau
à vapeur Jura, qui a sombré devant
Bottighofen en 1864.*

Bottighofen (TG). Parti del battello
a vapore Giura affondato nel 1864 a
Bottighofen.



teilweise heftigen Reaktionen, aber keine davon
betraf territoriale Fragen.

Tatsächlich hatten vor 2004 Private wiederholt
versucht, das Wrack der Jura unter Berufung
auf internationale Gewässer bzw. dort geltenden
Regelungen in ihren Besitz zu bringen. Diese
Vorstösse scheiterten regelmässig daran, dass
die Anrainerstaaten das Thema überhaupt nicht
behandelten. Dieser «rechtslose Zustand» führte
zu einer sukzessiven Plünderung bzw. Demontage
der Jura auf dem Seegrund.

Die Absicht von Promotoren, das Wrack zu heben,
führte – wie übrigens auch die Unterschutzstellung
– zu wütenden Reaktionen insbesondere aus der
Tauchszene. Es zeigte sich, dass das Wrack für
Anbieter von Tauchfahrten zu einem Kassenschla-
ger geworden war. Immerhin ist das ehrwürdige
Dampfschiff heute zum Katalysator geworden:
Nicht nur haben sich Tauchsportkreise darauf
besonnen, dass eine nachhaltige Nutzung eine
klügere Lösung darstellt. Es ist inzwischen auch
allen Beteiligten klar, dass bei einem neu gefun-
denen Wrack energisch und rasch gehandelt wer-
den muss. So konnte auch das heute im archäo-
logischen Landesmuseum in Konstanz ausge-
stellte, mittelalterliche Frachtschiff nach allen
Regeln der Kunst dokumentiert und geborgen
werden.

Dass die Thurgauer Behörden im Fall der Jura
am kulturellen Erbe lange Zeit kaum Interessen
zeigten, hat die Zerstörung des Wracks zweifellos
gefördert – ebenso aber eine durchaus gebotene
Zurückhaltung bezüglich allzu deutlicher Besitzan-
sprüche im See. Die Jura gilt dennoch bis heute

Abb. 12
Bottighofen (TG). Das Dampfschiff
Jura an der Wasseroberfläche ausge-
steckt. Sommer 2017.

*Bottighofen (TG). L'emplacement du
bateau à vapeur Jura est signalé en
surface par des piquets. Été 2017.*

Bottighofen (TG). Il battello a vapore
Giura segnalato alla superficie
nell'estate del 2017.



als eines der am besten erhaltenen Dampfschiffwracks aus dem 19. Jh.

Das Milieu im kalten Süsswasser auf 40 m Tiefe bietet optimale Konservierungsbedingungen – einmal abgesehen von den menschlichen Eingriffen. Dazu gehören auch Ankerwürfe, Materialverklappungen und die Fischerei. Auch einige weitere, noch auf dem Seegrund befindliche Wracks sind, wenngleich teilweise älter als die Jura, in relativ gutem Zustand. Man kann also davon ausgehen, dass der Bodensee ab einer gewissen Tiefe und damit einhergehender Dunkelheit und Temperatur, gute Erhaltungsbedingungen bietet. Sedimente, Hangrutschungen und weitere Einflüsse führen allerdings auch zu einer Überdeckung von Fundobjekten im See. Daher ist es auch eher unwahrscheinlich, dass Wracks aus dem Mittelalter, der Antike oder sogar aus prähistorischer Zeit so einfach gefunden werden können – selbst mit Hilfe modernster Methoden.

Auch wenn es schwierig ist, neue Wracks zu finden, ist mit allem Möglichen zu rechnen: Der Bodensee wurde sicher schon in der Steinzeit mit Einbäumen befahren, in römischer Zeit war sogar zeitweise

eine Flotte stationiert und über alle die Jahrhunderte dürften doch einige Schiffe gesunken oder versenkt worden sein. Ein offenes Geheimnis ist, dass Privatpersonen unentwegt mit technischen Hilfsmitteln nach solchen Wracks suchen. Auf dem Territorium des Kantons Thurgau ist das nur mit einer expliziten Bewilligung erlaubt. Angesichts der Dichte der Befahrung auf dem Bodensee und einer relativ strikten sozialen Kontrolle ist es eher unwahrscheinlich, dass ein wichtiger Fund geheim gehalten oder gar kommerziell verwertet werden könnte. Tatsächlich wissen wir aber nicht, was in einem solchen Fall genau geschehen würde und welche Rechtstitel ins Feld geführt würden. Das Beispiel der Jura hat gezeigt, dass darüber hinaus auch die Durchsetzung von geltendem Recht und eine all-fällige Strafverfolgung im Auge behalten werden müssen. Die Gesetzgebung bezüglich Eingriffen in geschützte Kulturobjekte wie das Wrack der Jura oder auch die bekannten Pfahlbaufundstellen ist in den Anrainerstaaten klar geregelt und muss nicht angepasst werden – eine robustere Anwendung wäre bisweilen angebracht. Grosse Teile des Bodensees stellen aber eine rechtliche Grauzone dar. Hier kann der Kanton Thurgau die Suche nach Wracks kaum untersagen.

Was könnte die Konvention nützen?

Bisher haben weder die Schweiz, noch Deutschland oder Österreich die Konvention unterzeichnet. In allen drei Ländern gibt es aber Bestrebungen, die daraufhin arbeiten. Daher stellt sich die Frage, wie sich die Konvention auf den nicht von einer Grenz-ziehung betroffenen Teil des Bodensees auswirken könnte.

Grundsätzlich werden die in der Konvention festgelegten Richtlinien über die Ausführung und Dokumentation von Arbeiten an Unterwasserfunden in den Anrainerstaaten bereits erfüllt, auch wenn nur der Kanton Thurgau und das Land Baden-Württemberg ständig aktiv unterwasserarchäologisch im Bodensee tätig sind. Es ist also nicht damit zu rechnen, dass die Konvention in dieser Hinsicht eine Veränderung bringt.

Abb. 13
Bottighofen (TG). Tauchen am
Dampfschiff Jura im Sommer 2017.

Bottighofen (TG). Plongée sur
l'épave du bateau Jura en été 2017

Bottighofen (TG). Immersione presso
il battello a vapore Giura nell'estate
del 2017.



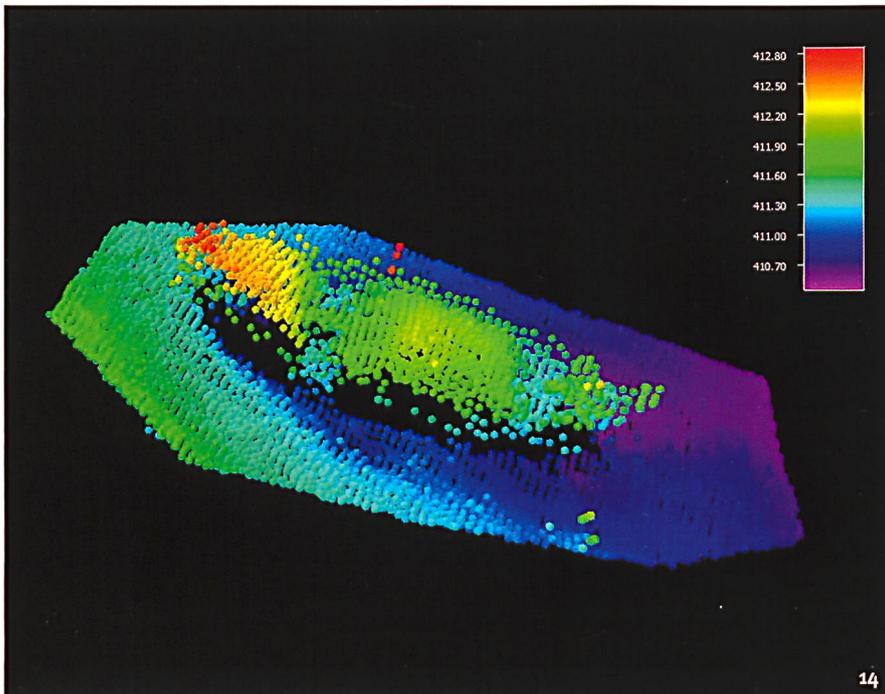


Abb. 14
Sonarbild eines Wracks im Bodensee
(Messwerte in m).

Image par sonar d'une épave dans le lac de Constance (mesures données en m).

Immagine sonar di un relitto nel lago di Costanza (unità di misura m).

Wem gehört der Bodensee? Nach dem Westfälischen Frieden von 1648 erlangten die Eidgenossen allmählich die völkerrechtliche Souveränität. Seither stellt sich für die Bodenseestaaten die Frage, wem der See gehört. Klarheit gibt es dort, wo eine vertragliche Regelung geschaffen wurde. Dies ist beim Untersee der Fall. Seit 1854 besteht ein Grenzvertrag, der die Landesgrenze in der Mitte des Untersees sieht. Eine konkrete Grenzfestlegung und Grenzziehung fehlt indes. Zum Obersee: Hier gibt es zum Gebiet des Konstanzer Trichters einen zweiseitigen Grenzvertrag aus dem Jahr 1878, der auch eine Grenzfestlegung enthält. Der aus heutiger Sicht dritte Bodenseestaat, Österreich, war am Vertragsabschluss nicht beteiligt. Für den restlichen Bodensee, den mithin grössten Teil, fehlt eine vertragliche Fixierung der Staatsgrenzen. Dies ist weltweit eine Besonderheit. Juristen entwickelten in den letzten 300 Jahren verschiedene Theorien zum Grenzverlauf in diesem Binnensee. Nach der Realteilungstheorie wird die Grenze der territorialen Souveränität der Anliegerstaaten durch die Seemitte gebildet, die technisch noch zu bestimmen wäre. Dem steht die Auffassung gegenüber, der grösste Teil des Sees gehöre allen Anliegerstaaten gemeinsam (Kondominium). Die Schweiz vertritt die Auffassung, der hier interessierende Teil des Obersees sei unter den drei Anliegerstaaten aufgeteilt.

Die wichtigsten interstaatlichen Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung des Bodensees betreffen nur Themen wie die Regelung der Schifffahrt, die Gewässerreinigung und den Umweltschutz, nicht aber den Kulturgüterschutz. Bis heute fehlt im bestehenden Regelwerk ein Hinweis auf die Kulturgüter im See, früher prosaisch als «Wrackschutzparagrafen» bezeichnet. Die Einführung eines solchen Paragraphen in die bestehenden Verträge erwies sich bisher als schwierig und derzeit bestehen dazu auch keine Anträge. Eine Unterzeichnung des Unesco-Übereinkommens durch alle Anrainerstaaten inklusive Anwendung der Regeln auf alle Binnengewässer könnte und würde das ändern, da sie erstmals klare Regeln für den Schutz und den Umgang mit noch im See befindlichen Kulturgütern schaffen würde. Darüber hinaus bietet die Konvention Anregungen für bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen und eine tragfähige Vorlage für die Art und Weise

Österreich mit dem weitaus kleinsten Uferanteil von 27 km stellt sich auf den Standpunkt, bis zur sogenannten Halde – also bis dort, wo die Wassertiefe bei mittlerem Wasserstand 25 m nicht übersteigt – gehöre der See dem dahinterliegenden Staat. An dem ausserhalb der Halde liegenden Teil des Obersees besteht nach österreichischer Auffassung ein Kondominium. Etwas widersprüchlich verhält sich Deutschland. Offiziell wird betont, dass sich dieser Staat auf keine der hauptsächlich diskutierten Auffassungen festgelegt habe. Im Verhalten der staatlichen Organe schlägt jedoch vielfach die Realteilung durch. Die unterschiedlichen Auffassungen der drei Anliegerstaaten führten dazu, dass die meisten Gebietsrechte (Schifffahrt, Fischerei, Fragen rund um das Wasser etc.) vertraglich geregelt wurden. Dies stets verbunden mit dem Hinweis, dass der Verlauf von Staatsgrenzen durch den entsprechenden Vertrag keinesfalls präjudiziert werde. Aufgrund der verschiedenen Standpunkte wäre eine vertragliche Lösung der Souveränitätsfrage angezeigt, um latente Konfliktsituationen auch mit Bezug auf das Unterwasserkulturerbe ein für alle Mal zu beseitigen. Allenfalls könnte der Einfachheit halber ein thematisch eingegrenztes Übereinkommen ins Auge gefasst werden. Handlungsbedarf besteht jedenfalls.

_*Claudius Graf-Schelling*

der Zusammenarbeit, die sich – geringfügig modifiziert – am Bodensee anwenden liesse.

—Hansjörg Brem

Bibliographie

F. Brugman (Hg.), *Underwater Cultural Heritage in Latin America and the Caribbean*. Culture & Development 13, 2015.

T. J. Maarleveld, U. Guérin, B. Egger (Hrsg.), *Manual for Activities directed at Underwater Cultural Heritage: Guidelines to the Annex of the Unesco 2001 Convention*. Paris 2013.

P. Corboud, G. F. Schaeren, *Swiss Coordination Group Unesco Palafittes: Die Pfahlbauten der Schweiz, Les Palafittes suisses, Pile Dwellings in Switzerland*. Schweizerische Kunstführer GSK 95. Bern 2017.

A. Hafner, *Das Unesco-Welterbe «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» im Kanton Bern. Frühe Forschungen, aktuelle Situation und Chancen für die Zukunft*. JB des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern 2012, 237-254.

A. Hafner, C. Harb, *Die Unesco-Welterbe-Kandidatur «Pfahlbauten in Seen und Mooren rund um die Alpen»*. as. 31.2008.3, 2-13.

H. Brem, *Joint Venture. Das neue Unesco-Welterbe und die archäologischen Fachstellen im Bodenseeraum*. as. 36.2013.3, 26-33.

H. Brem, B. Eberschweiler, G. Grabher, H. Schlichtherle, H.G. Schröder (Hrsg.), *Erosion und Denkmalschutz am Bodensee und Zürichsee. Ein internationales Projekt im Rahmen des Interreg IV-Programms «Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein» zur Entwicklung von Handlungsoptionen zum Schutze des Kulturgutes unter Wasser*. Vorarlberger Museumschrift 1. Bregenz 2013.

C. Graf-Schelling, *Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee unter besonderer Berücksichtigung der Schifffahrt*. Schweizer Studien zum internationalen Recht 10. Zürich 1978.

Résumé

Cinquante-huit états ont déjà ratifié la Convention de l'Unesco sur la protection du patrimoine culturel subaquatique. D'autres se préparent à le faire. Cette convention définit les principes de base de l'archéologie subaquatique, réglemente la collaboration entre les différents pays et améliore la protection des sites et des épaves contre les pillages et les destructions, et ce dans le monde entier et dans tous les types de cours d'eau, des lacs de montagne aux océans.

L'archéologie subaquatique suisse jouit d'une bonne réputation. Les résultats des recherches et les efforts réalisés pour la protection des sites bénéficient d'une audience internationale. Grâce à la ratification de cette convention, la Suisse pourrait consolider sa renommée et montrer qu'elle prend au sérieux ses responsabilités vis-à-vis du patrimoine de l'humanité. La convention pourrait en outre résoudre une situation de conflit latent autour du lac de Constance. Dans de larges zones de ce plan d'eau, le tracé de la frontière n'est en effet pas défini: la protection des biens culturels qui y sont encore engloutis n'est donc pas réglementée. Si tous les pays riverains signent la convention, on disposera pour la première fois d'une base solide définissant les modalités de leur coopération.

Riassunto

Ad oggi le nazioni che hanno ratificato la convenzione dell'Unesco per la salvaguardia del patrimonio culturale sommerso sono 58 e altre seguiranno a breve. La convenzione fissa degli standard dell'archeologia subacquea, regola le collaborazioni internazionali e migliora, su scala mondiale, la tutela dei siti archeologici e dei relitti dal saccheggio e dalla distruzione. La convenzione concerne tutti i tipi di corsi d'acqua: dai laghetti alpini fino al mare aperto. L'archeologia subacquea elvetica gode di un'ottima reputazione. I risultati della ricerca e gli sforzi effettuati per la salvaguardia dei siti archeologici sono riconosciuti a livello internazionale. Con la ratifica della convenzione la Svizzera potrebbe sviluppare e dimostrare, che prende sul serio le sue responsabilità nei confronti del Patrimonio dell'umanità. Inoltre la convenzione permetterebbe di appianare la situazione di conflitto latente che regna nel lago di Costanza. In molte parti di questo specchio d'acqua di frontiera, i confini non sono tracciati con precisione e la tutela dei beni culturali sommersi non è regolamentata. Se tutti i paesi confinanti sottoscrivessero la convenzione subacquea si creerebbe, per la prima volta, un modello su cui basare le collaborazioni in questo settore.

Dank

Publiziert mit Unterstützung des Bundesamtes für Kultur BAK.

Abbildungsnachweise

H. Özdas (Abb. 1)

A. Cuttler (Abb. 2)

J. Henderson (Abb. 3)

J. Lindström (Abb. 4)

Secretariat of the 2001 Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage UNESCO Paris: A.

Rey da Silva (Abb. 5)

ADB (Abb. 6-8)

LAD BW, AA TG: O. Braasch (Abb. 9)

AA TG: D. Steiner (Abb. 10)

AA TG, Seemuseum Kreuzlingen: D.

Steiner, N. Schläfli (Abb. 11)

Global Underwater Explorers: Team

Bodensee, removed (Abb. 12, 13)

Institut für Seenforschung der Landes-

anstalt für Umwelt, Messungen und

Naturschutz BW: M. Wessels (Abb. 14)